



03. Juli 2006

Bundesministerium für Gesundheit • 53109 Bonn

Herrn Dr. Rainer Hess
Vorsitzender des Gemeinsamen
Bundesausschusses
Postfach 1763
53707 Siegburg

Vorab per Fax
02241-9388-35

Franz Knieps

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung,
Pflegeversicherung

HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53109 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 941-2000 / 1330
+49 (0)30 18441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 941-4920 / 4847
+49 (0)30 18441-4920 / 4847

E-MAIL franz.knieps@bmg.bund.de

212-44746-13
Berlin, 29. Juni 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss						
Geschäftsführung						
Eingang: - 3. Juli 2006 <i>Bry/Hdg</i>						
Original	<i>Abt. 1</i>					
Kopie						
Vorsitzender	GF	StSt Recht	StSt Methodik	PIO	Verw.	Abt. I / Abt. II

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 5 SGB V vom
18. April 2006 zur Änderung der Richtlinie "Methoden vertragsärztliche Versorgung":
Akupunktur**

Ihr Schreiben vom 21. April 2006, hier eingegangen am 4. Mai 2006

Sehr geehrter Herr Dr. Hess,

der o. g. gemäß § 94 Abs. 1 SGB V vorgelegte Beschluss wird nicht beanstandet. Mit der Nichtbeanstandung sind folgende beide Maßgaben verknüpft:

1. Die in Anlage I Nr. 12 § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie genannte Qualifikationsvoraussetzung an die Kenntnisse der allgemeinen Grundlagen der Akupunktur ist so zu fassen, dass auch in Bundesländern (Baden-Württemberg), in denen die Musterweiterbildungsordnung nicht umgesetzt wurde, der Anspruch der GKV-Versicherten auf Akupunkturleistungen sichergestellt werden kann. Es wird vorgeschlagen, dass in diesen Bundesländern anstelle der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen ersatzweise das sog. A-Diplom, das auch während der Modellvorhaben der Krankenkassen als ausreichend angesehen wurde, bis zur flächendeckenden Umsetzung der Musterweiterbildungsordnung als Qualifikationsnachweis gilt.

2. Im Hinblick auf die in Anlage I Nr. 12 § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 der Richtlinie genannten neuen Qualifikationsanforderungen (80 Stunden Psychosomatische Grundversorgung und 80 Stunden Kurs interdisziplinäre Schmerztherapie) ist den Ärzten eine angemessene Über-

gangsfrist für den Erwerb dieser Qualifikationsvoraussetzungen einzuräumen. Ich verweise hierbei auf eine ähnliche Übergangsregelung in den Rehabilitations-Richtlinien.

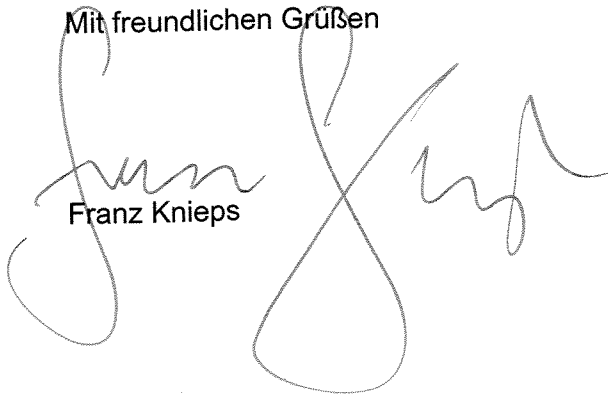
Eine Akupunktur-Vollausbildung (sog. B-Diplom mit insgesamt 350 Stunden Ausbildung) beinhaltet Elemente der Psychosomatik und Schmerztherapie. Ich bitte daher zu prüfen, ob bei Ärzten mit diesem B-Diplom die Qualifikationsvoraussetzungen in Anlage I Nr. 12 § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 (80 Stunden Psychosomatische Grundversorgung und 80 Stunden Kurs interdisziplinäre Schmerztherapie) als erfüllt gelten können.

Ferner bitte ich im Hinblick auf die in Anlage I Nr. 12 § 1 der Richtlinie vorgesehene 12-monatige Behandlungspause nach Abschluss einer Akupunkturbehandlung zu prüfen, inwiefern in medizinisch begründeten Ausnahmefällen eine erneute Behandlung vor Ablauf der 12 Monate zu ermöglichen ist. In Betracht käme ggf. eine Regelung analog den Heilmittel-Richtlinien (11.3. ff. "Verordnungen außerhalb des Regelfalls").

Schließlich bitte ich, den Vorschlag der Patientenvertretung näher zu prüfen, inwiefern eine Akupunkturbehandlung als sog. Second-Line-Behandlung der Migräne und des chronischen Spannungskopfschmerzes bei Versagen oder Kontraindikationen der medikamentösen Standardtherapie zu ermöglichen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Knieps

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Knieps', written in a cursive style. The signature is positioned below the printed name 'Franz Knieps'.